



SATZUNG

der Gemeinde Großenkneten über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

**in der Fassung vom 17. Dezember 1981
zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung – Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 17.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Großenkneten wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB^5 = (60 \text{ g})$ der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

	<u>EGW</u>
a) Häuslicher Schmutzwasser	
1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke - je Wohneinheit	1,5
3. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze - je Stellfläche	0,5
a) Ähnliche Schmutzwasser	
1. Schulen - je 10 Schüler	1

2. Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.) und freiberuflich Tätige - je Beschäftigten	0,5
soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebsgrundstück ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind Beschäftigte in Betrieben, die dauernd außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind.	
3. Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen, Milchbars und Imbiss - je Gewerbe	6
- zusätzlich für je 3 Fremdbetten	2
- zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten je weiteren Beschäftigten	2
4. Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte - je Praxis ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten	4
5. Internate und Schülerheime - je Person	0,5
6. Gemeinschaftsküchen und Werkküchen - je 4 Teilnehmer	1
7. Jugend- und Vereinsräume, Gemeinschaftshäuser und Säle - je angefangene 30 Sitzplätze	1
8. Schwimmbecken - je volle 6 cbm Fassungsvermögen	1
9. Schlachtereien mit Verarbeitung - je Stück Großvieh	50
- je Stück Kleinvieh	11
10. Autowaschanlagen - Fahrzeug	3,5
11. Tankstellen - je Tankstelle	4
12. Bäckereien - je Beschäftigten	4
13. Friseurbetriebe	
a) Herrensalon - je Beschäftigten	2
b) Damensalon - je Beschäftigten	3

14. Pflegeheime - je Pflegling	1
15. Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen - je Geschäft	4
16. Geflügelschlachtbetriebe - je angefangene 5 Tiere	1

- (3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an gleichartige Fälle festgesetzt.
- (4) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück behördlich gemeldeten bzw. zu meldende Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchst. a Nrn. 2 und 3 und Buchst. b Nr. 1 bis 8 und 11 bis 15.
- (5) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte bei den Betrieben nach Abs. 2 Buchst. b Ziffer 9, 10 sowie 16 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge des Veranlagungsjahres auszugehen. Diese Jahresmenge ist durch 360 Tage zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen.
- (6) Die Einwohnergleichwerte sind nicht für die in Absatz 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (7) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 als Einwohner, als auch nach den in Absatz 2 Buchst. b jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.
- (8) Die Abgabe beträgt 14 €/je Einwohnergleichwert.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird zum 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.